

Positionspapier

Einsatz der Fracking-Technologie bei der Förderung von unkonventionellem Erdgas verhindern – Wasser- und Umweltschutz vor Wirtschaftsinteressen stellen

Beschluss der GRÜNEN im Landtag NRW, 14.05.2013

Ausgangslage

In den letzten Jahren wurden zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Bereich unkonventioneller Erdgaslagerstätten so genannte Aufsuchungslizenzen für rund zwei Drittel der nordrhein-westfälischen Landesfläche an interessierte Unternehmen vergeben. Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten, anders als Erdgas in konventionellen Lagerstätten, ist fest in der jeweiligen Gesteinsschicht gebunden und kann aus dieser Lagerstätte nur gewonnen werden, indem das Gestein aufgebrochen wird. Hierzu wollen Unternehmen die Fracking-Technologie einsetzen. Diese Technologie ist jedoch sehr umstritten.

Die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas erfolgt über eine bis in das gasführende Gestein niederzubringende Tiefbohrung. Da das Gas in der Gesteinsschicht gebunden ist, müssen Wegsamkeiten künstlich erzeugt werden, um das Gas gewinnen zu können. Dafür kommt die Fracking-Technologie zum Einsatz, bei der eine Frackflüssigkeit, ein Gemisch aus Wasser, Chemikalien und Stützmitteln (Sand, Ton, chemische Additive) unter hohem Druck an bestimmten Stellen aus der Bohrung in das umgebende Gestein gepresst wird, um es aufzubrechen, Wegsamkeiten zu schaffen und die Risse offen zu halten. So kann das Gas aus dem Gestein entweichen, der Bohrung zuströmen und gewonnen werden. Ein Teil der Frackflüssigkeit wird zusammen mit Lagerstättenwasser zurückgewonnen.

Zwar sind die Erfahrungen aus den USA, wo der Einsatz dieser Technologie zur Gewinnung von unkonventionellem Erdgas seit einigen Jahren zu einem Erdgas-Boom geführt hat, nicht unmittelbar auf deutsche Verhältnisse übertragbar. Sie zeigen aber dennoch, dass Risiken und Konsequenzen aus dem Einsatz dieser Technologie genauer betrachtet werden müssen. Die Umwelt und insbesondere das Grundwasser und das Trinkwasser können durch den Einsatz der Chemikalien in der eingesetzten Frackflüssigkeit sowie durch die anfallenden Abwässer gefährdet werden.

Die nun vergebenen Aufsuchungserlaubnisse in Nordrhein-Westfalen verleihen den jeweiligen Unternehmen zwar zunächst nur das Recht, in ihrem jeweiligen Gebiet exklusiv Betriebsplanzulassungen für Bohrungen zur Aufsuchung von unkonventionellem Erdgas beantragen zu dürfen

und gestatten noch keinen Eingriff in den Untergrund. Mittelfristig ist es allerdings Ziel der Unternehmen, Anträge zur Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas, ggfs. durch Einsatz der Frackingtechnik, zu stellen.

NRW-Gutachten

Da jedoch in Nordrhein-Westfalen kaum Erfahrungen mit dieser Technologie vorliegen und die Berichte aus den USA zudem Grund zur Besorgnis geben, hat die Landesregierung nach dem Bekanntwerden dieser Problematik im Herbst 2011 ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Risiken und Auswirkungen der Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit der Fracking-Technologie besser beurteilen zu können. Gleichzeitig wurde durch einen Erlass der Landesregierung die zuständige Behörde angewiesen, zunächst keine Genehmigungen für Bohrungen zur Aufsuchung oder Gewinnung von unkonventionellem Erdgas zu erteilen; es sei denn, das jeweilige Unternehmen erkläre, aktuell und zukünftig im Gebiet der Aufsuchungserlaubnis auf den Einsatz der Fracking-Technologie zu verzichten.

Schon vor der Veröffentlichung der Ergebnisse des Gutachtens waren erhebliche Risiken bekannt, so dass SPD und GRÜNE in ihrem Koalitionsvertrag im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten vereinbart haben:

„Eine Erdgasgewinnung in NRW erfolgt bislang nicht. Einige Unternehmen haben in den letzten Jahren mit der Datenrecherche und mit Erkundungsmaßnahmen begonnen, die auf Erdgas in so genannten unkonventionellen Lagerstätten gerichtet sind. Unkonventionelles Erdgas mit giftigen Chemikalien zu suchen und zu gewinnen, halten wir für nicht verantwortbar. Wasser ist unser Lebensmittel Nummer 1. Deshalb dürfen Trink- und Grundwasser nicht gefährdet werden.

Wir wollen keine Genehmigungen für Erdgas-Probebohrungen und -frackingmaßnahmen zulassen, bis die nötigen Datengrundlagen zur Bewertung vorhanden sind und zweifelsfrei geklärt ist, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz nach Wasserhaushaltsgesetz). Auch die Hersteller von Bier und nicht alkoholischen Getränken sowie die Wasserversorger äußerten sich kritisch zu Fracking in Nordrhein-Westfalen und sprechen sich dafür aus, Trink- und Grundwasser zu schützen. Sie befürchten, dass es zu Verunreinigungen des Trinkwassers kommen könnte.

Die rot-grüne Landesregierung hat in einem Bundesratsantrag 2011 deutlich gemacht, dass angesichts der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Fracking-Technologie diese Vorhaben einer obligatorischen Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden müssen. Zukünftig sollen nicht nur oberflächliche Umweltauswirkungen, sondern auch untertägige Auswirkungen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine transparente öffentliche Beteiligung unerlässlich.

Außerdem möchten wir die Transparenz und die öffentliche Beteiligung verbessern. Zudem soll die Beweislastumkehr im Bundesberggesetz auch für unkonventionelles Erdgas gelten. Dafür werden wir uns im Bundesrat einsetzen. In diesem Sinne soll das Bergrecht novelliert werden.“

Die im Koalitionsvertrag geäußerten Bedenken und Einschränkungen wurden von den Ergebnissen des Gutachtens „Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas

aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Anfang September 2012 bestätigt. Die Gutachter kamen in ihrer Arbeit zu dem Schluss, dass auf Grund mangelnder Daten und Informationen keine abschließende Risikoanalyse und Bewertung für den Einsatz der Fracking-Technologie in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden kann. Die Gutachter empfehlen daher, der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Erdgaslagerstätten mit Fracking in NRW bis auf weiteres nicht zuzustimmen.

Für eine abschließende Risikoanalyse und wissenschaftliche Beurteilung bedarf es weiterer Forschung und Zugang zu aktuell nicht öffentlichen Daten. So gibt es z.B. nur wenige Kenntnisse über die Zusammensetzung der als Teil des Frack-Vorgangs eingesetzten Chemikalien. Zum Teil existieren keine Sicherheitsdatenblätter, deren Fehlen eine Einschätzung des Gefahrenpotenzials unmöglich macht.

Ein Aspekt, für dessen abschließende Bewertung den Wissenschaftlern nicht ausreichend Informationen und Daten zur Verfügung standen, ist die Frage, wie in Nordrhein-Westfalen das sogenannte Flowback (wieder an die Oberfläche gepumptes Gemisch aus Lagerstättenwasser und Frackflüssigkeit) umweltgerecht und nachhaltig entsorgt werden kann. Die einzige in Deutschland bisher angewendete Methode ist die Verbringung des Flowbacks in Disposalbohrungen. In Niedersachsen, wo es bereits Erfahrungen mit der Gewinnung von Erdgasvorkommen aus sogenannten Tight Gas-Lagerstätten (Sandstein) gibt, wurde diese Methode bereits verwendet, allerdings liegt keine systematische Aufarbeitung der Erfahrung vor. Hier werden die Abwässer in Disposalbohrungen entsorgt, bei denen das Flowback in ehemalige konventionelle Gas- und Öl-Lagerstätten geleitet wird. Für Nordrhein-Westfalen ist die Art der Entsorgung des Flowbacks laut Gutachten noch völlig ungeklärt. Es fehlt gänzlich an konkreten Konzepten zum Umgang mit den Abwässern.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist es zu verhindern, dass Frackflüssigkeit und Lagerstättenwasser aufgrund natürlicher Wegsamkeiten (z.B. Störungen im Gebirgsaufbau) oder technisch geschaffener Wegsamkeiten (z.B. Risse im Gestein durch den Frac-Vorgang oder unzureichend abgedichtete Bohrungen) in grundwasserführende Schichten gelangen. In Nordrhein-Westfalen liegen jedoch zu wenig Informationen und Daten vor, so dass die Wissenschaftler keine abschließende Beurteilung zu den geologischen Bedingungen vornehmen konnten. Sie verweisen stattdessen auf eine dringend notwendige Einzelfallbetrachtung, um Risiken ausschließen zu können.

Die Frage der geologischen Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen ist schon deshalb eine entscheidende, weil, anders als in den USA oder Niedersachsen, die Erdgasvorkommen in wesentlich geringeren Tiefen ab 1000m liegen. Daher sind die Gasvorkommen wesentlich näher an den grundwasserführenden Schichten.

Im Zusammenhang mit der Grubenwasserhaltung im Steinkohlebergbau gehen die Gutachter davon aus, dass selbst wenn nicht von Fracking-Maßnahmen im bergbaulich direkt beeinflussten Umfeld auszugehen sei, ein potenzieller Austrag von Frack-Fluiden aus entfernteren Bereichen über die Grubenwasserhaltung nicht ausgeschlossen werden könne. Damit ist eine weitere Besonderheit bei der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten in Nordrhein-Westfalen zu betrachten, über die bisher keine Erkenntnisse vorliegen.

Besonders gravierend erscheinen die Aussagen des Gutachtens zur Langzeitbetrachtung der Barrieren, also der Zementierung und Verrohrung. Zwar rechnen die Gutachter nicht mit einem Versagen der technischen Komponenten während der Stimulationsprozesse, im Laufe der Zeit muss nach ihrer Aussage jedoch mit einem Versagen gerechnet werden.

Eine weitere Problematik, die das Gutachten aufgreift, ist die Frage der Flächeninanspruchnahme. Nordrhein-Westfalen ist ein dicht besiedeltes Land, in dem unterschiedliche Raumnutzungen in hoher Konkurrenz zueinander stehen. Die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas erfordert wesentlich mehr Raum als die Gewinnung von Gas aus konventionellen Lagerstätten.

Weitere betrachtete Umweltauswirkungen neben der Flächeninanspruchnahme sind nichtstoffliche Einwirkungen wie Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen und Radioaktivität sowie stoffliche Einwirkungen, zu denen gasförmige übermäßige Emissionen, Staubemissionen, flüssige Abfälle zur Entsorgung, feste Abfälle zur Entsorgung, Stoffeinträge in den Untergrund, Änderungen des Wasserhaushalts sowie Stoffemissionen aus dem Untergrund zählen.

Initiativen der Bundesregierung

Auf Bundesebene haben nun Minister Rösler und Altmaier zwei Vorschläge in Bezug auf die Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas vorgelegt. Der Vorschlag zur Einführung einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas entspricht in weiten Teilen der Bundesratsinitiative von NRW aus dem Jahr 2011, die inzwischen durch den Bundesrat beschlossen wurde. Es ist daher zu begrüßen, dass auch die Bundesregierung hier endlich handelt. Unterschiede sind jedoch beim Umgang von konventionellen Bohrungen und Tiefenbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme zu finden. Hier sollte nachgearbeitet werden.

Hinzu kommt jedoch der Vorschlag, dass Wasserhaushaltsgesetz dahingehend zu ändern, dass Frackmaßnahmen nun in allen Wasserschutzgebieten ausgeschlossen werden. Bisher war nur der Ausschluss von Fracking in Wasserschutzgebieten der Klassen I und II nach einer Einzelfallbetrachtung möglich. Dieser auf den ersten Blick positiv erscheinende Vorschlag bedeutet aber im Umkehrschluss, dass außerhalb von Wasserschutzgebieten die Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit Fracking erlaubt ist. Solch ein Vorgehen, ohne vorher die Risiken des Einsatzes von Fracking mit giftigen Chemikalien abschätzen zu können, hat mit vorsorgeorientierter Politik nichts zu tun und baut auf die Hoffnung, dass schon nichts passieren wird. Anstatt, wie im Bundesratsbeschluss auf Initiative von NRW und Schleswig-Holstein beschlossen (Drs. 754/12), darauf einzugehen, dass „auf Grund der aktuellen wissenschaftlichen Datenlage es nicht verantwortbar ist, zu diesem Zeitpunkt Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mit dem Einsatz der Fracking-Technologie mit umwelttoxischen Chemikalien zu genehmigen“, eröffnet die Bundesregierung durch ihren Vorschlag die überwiegenden Gebiete der Bundesrepublik einer möglichen Aufsuchung und Gewinnung. Damit missachtet sie nicht nur den Bundesratsbeschluss, sondern auch die Tatsache, dass die Folgen dieser Technologie noch nicht abschätzbar sind. Dennoch wird versucht, auf Bundesebene abschließende Regelungen durchzusetzen, die es den Ländern erschweren - wenn nicht gar unmöglich machen würden - Genehmigungsstopps bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erlassen. Solch ein Verhalten ist aus unserer Sicht nicht verantwortbar.

Das Vorgehen in NRW und Bewertung

Die Landesregierung NRWs hingegen begleitet die Diskussion auf Landes- und Bundesebene durch eine transparente Informationspolitik und hat durch Erlasse in Nordrhein-Westfalen dafür Sorge getragen, dass in NRW aktuell keine Bohrungen als Vorbereitungen für einen Fracking-Einsatz genehmigt werden. Damit geht die Landesregierung nach dem Grundsatz vor, dass erst ausreichend wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vorliegen müssen, welche Auswirkungen die Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas in Nordrhein-Westfalen haben würde, bevor es zu Entscheidungen kommt. Dieses vorsorgeorientierte Vorgehen begrüßen wir als Grüne Fraktion ausdrücklich. Zudem unterstützen wir in diesem Zusammenhang die richtungsweisenden Initiativen der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bundesrat und die durch den Bundesrat gefassten Beschlüsse. Denn aus unserer Sicht beinhaltet die Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit giftigen Chemikalien nicht tolerierbare Risiken. Auf Grund der aktuellen wissenschaftlichen Datenlage ist es nicht verantwortbar, zu diesem Zeitpunkt Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas in Nordrhein-Westfalen mit dem Einsatz der Fracking-Technologie zu genehmigen. Über Anträge auf Genehmigung von Fracking-Maßnahmen kann erst dann entschieden werden, wenn die nötige Datengrundlage zur Bewertung vorhanden ist und zweifelsfrei geklärt ist, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes). Zudem sind für uns Disposalbohrungen, die aktuell einzig bekannte Entsorgungsmöglichkeit der Abwässer, als Mittel der Entsorgung von flüssigen Abfällen inakzeptabel. Bei der Bewertung von Umweltrisiken der Fracking-Technologie ist zudem die Langzeitbetrachtung im Sinne der Verantwortung für zukünftige Generationen ein wichtiger Faktor.

Bundesratsinitiative Schleswig-Holstein

Aktuell liegt dem Bundesrat zudem ein Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein vor, die eine Änderung des Bundesberggesetzes vorsieht. Die eingebrachte Änderung würde Fracking mit wassergefährdenden, human- oder ökotoxischen Stoffen in ganz Deutschland verbieten, wenn sie in ihrer jetzigen Form angenommen werden würde. Die Initiative Schleswig-Holsteins greift somit einen Aspekt zur Änderung des Bergrechtes auf, den der Bundesrat bereits in dem von NRW und Schleswig-Holstein eingebrachten Entschließungsantrag beschlossen hat, jedoch von der Bundesregierung bisher nicht umgesetzt wurde.

Fazit

Aus Sicht der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW ist es wichtig und richtig, dass die Erlasse vom 18.11.2011 und 24.02.2012 weiterhin Anwendung finden, bis weitere Erkenntnisse vorliegen. Zudem sollten die Bemühungen der Landesregierung fortgeführt werden, im Dialog mit der Erdgasindustrie in einem breiten Beteiligungsprozess mit Gemeinden, Bürgern und einschlägigen Institutionen einzutreten und Kriterien zu entwickeln, die ein Füllen der Erkenntnislücken ermöglichen. Weitere Entscheidungen müssen daraufhin abgestimmt werden, dass der Schutz des Trinkwassers oberste Priorität hat. Der Landtag sowie die Bürgerinnen und Bürger sollten während des Dialogs weiterhin transparent über die weiteren Schritte informiert und aktuelle Entwicklungen weiterhin frühzeitig kommuniziert werden. Entscheidend ist

es zudem, dass der Bundesratsbeschluss nun auf Bundesebene endlich berücksichtigt wird und die Initiative von Altmaier und Rösler im Bundesrat gestoppt wird. Deshalb begrüßen wir die Intention des Antrags Schleswig-Holsteins im Bundesrat ausdrücklich, ein gesetzliches Verbot zu erreichen.